

1976	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1976	Nr. 77
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 76	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergmechaniker	1733
30. 6. 76	Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung	1746
	7691-2-1-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1747
Verkündungen im Bundesanzeiger	1747

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergmechaniker

Vom 30. Juni 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 63 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bergmechaniker wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen,
- c) technische Tabellen und Handbücher,
- d) Handhabung elektrisch angetriebener Maschinen und Geräte,
- e) Mechanik, Hydraulik und Pneumatik,
- f) Elektrotechnik,
- g) Bergtechnik,
- h) Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- i) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz,

2. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

- a) Messen und Prüfen,

- b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
- c) Meißeln, Sägen, Feilen,
- d) Bohren, Senken, Reiben,
- e) Gewindeschneiden,
- f) Schneiden, Lochen,
- g) Biegen,
- h) Richten,
- i) Stoßen,
- k) Drehen,

3. Grundfertigkeiten der Füge- und Trenntechnik:

- a) Schrauben, Stiften, Keilen,
- b) Nieten,
- c) Gasschmelzschweißen, Brennschneiden,
- d) Lichtbogenschweißen,

4. Umgehen mit den im Bergbau gebräuchlichen Betriebsmitteln:

- a) maschinelle Betriebsmittel,
- b) elektrische Anlagen,
- c) Hebezeuge,
- d) Rohr- und Schlauchleitungen,
- e) pneumatische und hydraulische Anlagen,

5. Ermitteln und Beseitigen von Störungen an Betriebsmitteln sowie Abgeben von Schadensmeldungen,

6. Grubensicherheit,

7. Nachrichtenübermittlung, Verständigung im Grubenbetrieb,

8. Einrichtungen für die Wetterführung,

9. Ausrichten, Vorrichten, Gewinnen,

10. Hereingewinnen, Laden und Fördern,

11. Unterhalten von Grubenbauen,

12. Transportieren und Lagern von Maschinen und Material.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden Grundfertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwei Stunden Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Lesen von einfachen technischen Zeichnungen,
3. technische Tabellen und Handbücher,
4. Technische Mathematik,
5. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht

vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens zwölf Stunden bis zu vier Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufstellen, Montieren, Demontieren und Transportieren maschineller Betriebs- und Fördermittel, Beseitigen einfacher Störungen, Abgeben von Schadensmeldungen.
2. Ausführen von Arbeiten
 - a) in der Aus- und Vorrichtung,
 - b) im Abbau,
 - c) in der Förderung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Bergbaukunde:
 - aa) geologische Grundbegriffe, Gebirgsaufbau, Grubengebäude,
 - bb) Ausrichtung, Vorrichtung, Abbau,
 - cc) Förderung und Fahrung,
 - dd) Bewetterung,
 - ee) Wasserhaltung und Energieversorgung,
- b) Bergtechnik:
 - aa) Arbeitsablauf in einem Betriebe,
 - bb) Arten und Anwendung von Bohrbildern,
 - cc) Arten und Anwendung von Gewinnungs- und Abbauverfahren,
 - dd) Aufbau und Wirkungsweise von Gewinnungs-, Lade- und Fördereinrichtungen,
 - ee) Arten und Anwendung von Grubenausbau in Ausrichtung, Vorrichtung und Abbau,
 - ff) Aufbau und Wirkungsweise von Hebezeugen,
 - gg) Arten und Anwendung von Maßnahmen für Staubbekämpfung, Explosionsschutz und Bewetterung,
 - hh) Arten von Seilen, Ketten und Rohren,
- c) Grundkenntnisse der Elektrotechnik,
- d) Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik,
- e) bergbehördliche Vorschriften, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Ermitteln von Volumen, Druck, Druckkraft, Kräften am Hebel, Drehzahl, Übersetzungsverhältnissen, Kräftezusammensetzungen und -zerlegungen, Förderströmen, Schüttmengen und Wettermengen an einfachen fachpraktischen Beispielen,

- b) Ermitteln von Abständen und Winkeln,
 c) Berechnen von Arbeit, Geschwindigkeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 d) Ermitteln von Löhnen und Kosten;
 Tabellenbücher, Formelsammlungen und Rechenstab sind zugelassen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 a) Lesen von einfachen markscheiderischen Darstellungen,
 b) Lesen und Erläutern von einfachen perspektivischen Darstellungen, Ansichten und Schnitten,
 c) Lesen von Montageplänen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Wirtschaftskunde, Sozialkunde einschließlich Arbeitsrecht und Sozialversicherung.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. im Prüfungsfach | |
| Technologie | zwei Stunden, |
| 2. im Prüfungsfach | |
| Technische Mathematik | eineinhalb Stunden, |
| 3. im Prüfungsfach | |
| Technisches Zeichnen | eine halbe Stunde, |
| 4. im Prüfungsfach | |
| Wirtschafts- u. Sozialkunde | eine halbe Stunde. |
- (5) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben die Prüfungsfächer Technologie das vierfache und Technische Mathematik das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.
- (7) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für die Feststellung eines für den Prüfungs-

teilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Knappe (Stein- und Pechkohlenbergbau) und Knappe (Erzbergbau), sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein halbes Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein halbes Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Dr. Schlecht

Anmerkung:

Die vorstehende Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 15. Juli 1976 veröffentlicht.

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bergmechaniker

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Grundkenntnisse (§ 3 Nr. 1)					Während der gesamten in Spalte 4 gekennzeichneten Ausbildungszeit zu vermitteln.
1.1	Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) übliche Werkstoffe bezeichnen b) das Verhalten der wichtigsten in der Metallbearbeitung üblichen Werkstoffe feststellen und vergleichen c) Anwendungsmöglichkeiten der betrieblichen Hilfsstoffe nennen	×			
1.2	Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) die Grundbegriffe nach Normen deuten, insbesondere Linienarten, Bemessung, Toleranzen, Ansichten, einfache Schnitte, Oberflächengütezeichen und Maßstäbe b) Einzelteil- und Gesamtzeichnungen sowie Stücklisten lesen c) Darstellungen durch Sinnbilder lesen d) Arbeitsfolgen anhand einer Zeichnung festlegen e) einfache Handskizzen anfertigen	×			
1.3	technische Tabellen und Handbücher (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	technische Tabellen und Handbücher benutzen	×			
1.4	Handhabung elektrisch angetriebener Maschinen und Geräte (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)	a) die Funktion gebräuchlicher Schmelzsicherungen, magnetischer und thermischer Auslöser, Schalter, Schütze und Steckvorrichtungen nennen b) den Umgang mit Handlampen und handgeführten Maschinen beschreiben c) betriebssicheres Auslegen von ortsveränderlichen Leitungen beschreiben	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1.5	Mechanik, Hydraulik und Pneumatik (§ 3 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Aufbau und Funktion der im Bergbau gebräuchlichen Maschinen-, Verbindungs- und Bedienungselemente beschreiben b) einfache Steuer- und Regelanlagen der Pneumatik und Hydraulik beschreiben c) einfache Schalt- und Funktionspläne lesen		×	×	
1.6	Elektrotechnik (§ 3 Nr. 1 Buchstabe f)	a) das richtige Verhalten fachkundiger Personen beim Umgang mit elektrischen Anlagen, bei der Fahrung, bei der Arbeit und beim Bedienen elektrischer Betriebsmittel erläutern b) Aufbau und Kennzeichnung der im Grubenbetrieb gebräuchlichen Leitungen und Kabel angeben c) Funktion und Kennzeichnung der wichtigsten elektrischen Geräte des Grubenbetriebes nennen d) Bedeutung von Warnschildern, Hinweistafeln und Leistungsschildern an elektrischen Betriebsmitteln beschreiben		×	×	
1.7	Bergtechnik (§ 3 Nr. 1 Buchstabe g)	a) die geologischen Grundbegriffe nennen und den Gebirgsaufbau in seinen Grundzügen darlegen b) das Grubengebäude beschreiben c) das Aufsuchen, das Aufschließen und den Abbau der Lagerstätte beschreiben d) Grundbegriffe des Bergvermessungswesens nennen e) markscheiderische Zeichnungen lesen und erläutern f) Grubenausbauarten unterscheiden und begründen g) Förderung und Fahrung erklären h) die Bewetterung erklären i) Wasserhaltung und Energieversorgung beschreiben		×	×	
1.8	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1 Buchstabe h)	a) Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche nennen b) die eigene Verantwortlichkeit begründen	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1.9	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (§ 3 Nr. 1 Buchstabe i)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen beachten b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern e) wesentliche Vorschriften für den Bergbau in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Merkblättern, insbesondere die über Staubbekämpfung, Brand- und Explosionsschutz, beachten f) Aufgaben und Organisation der betrieblichen Dienste nennen, die sich besonders mit Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz befassen	×	×	×	
2	Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung (§ 3 Nr. 2)					
2.1	Messen und Prüfen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Längen mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße bis 0,1 mm Genauigkeit messen und prüfen b) Winkel mit Winkelmessern bis zu einer Genauigkeit von 1° messen c) die Ebenheit von Flächen mit einfachen Meßzeugen, insbesondere mit Linealen und Stahlwinkeln, bis zu einer Oberflächengüte von Schlichtqualität prüfen d) mit Rundungslehren prüfen e) Meß- und Prüfzeuge pflegen, behandeln und lagern f) den Aufbau der Meßzeuge einschließlich Nonius beschreiben g) Maße, Bezugsflächen und Toleranzen erklären h) das Lichtspaltprüfverfahren beschreiben i) Meßfehler und ihre Auswirkungen nennen	×			32

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
2.2	Anreißer, Körnen, Kennzeichnen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Zeichnungsmaße übertragen b) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung mit Reißnadel, Spitzzirkel und Bleistift anreißer und anzeichnen c) Bohrungsmitten und Umrisse körnen d) mit Schlagzahlen und -buchstaben sowie Farbe kennzeichnen e) zugehörige Werkzeuge schärfen f) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, anwenden und pflegen g) Fehlermöglichkeiten beim Anreißer kennen und berücksichtigen h) Kennzeichnungen zweckmäßig und sichtbar anbringen	×			
2.3	Meißeln, Sägen, Feilen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Werkstücke spannen b) trennend, schierend und spanend meißeln, mit der Handsäge sägen und eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Durchbrüche nacharbeiten d) Rundungen bis Schlichtqualität feilen e) entgraten f) Meißel schärfen g) die Winkel an der Meißelschneide erklären h) Schneidvorgang beim trennenden, schierenden und spanenden Meißeln beschreiben i) Spanbildung beim Sägen und Feilen beschreiben k) Arten und Anwendung von Meißeln, Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe unterscheiden und diese Werkzeuge pflegen	×			
2.4	Bohren, Senken, Reiben (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Werkstücke und Werkzeuge spannen b) Bohrungen mit ortsfesten Bohrmaschinen und mit elektrisch angetriebenen Handbohrmaschinen herstellen c) mit Spiralbohrern, Spiral-, Kegel- und Flachsenkern arbeiten d) mit Hand- und Maschinenreibahlen reiben e) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		f) den Schneidvorgang und die Winkel am Bohrer beschreiben g) den Aufbau der Bohrmaschine beschreiben h) Drehzahl und Vorschub zuordnen i) Kühlmittel auswählen und einsetzen	×			
2.5	Gewindeschneiden (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Gewindekernlochdurchmesser bestimmen b) von Hand Gewinde schneiden c) Gewindearten und -maße für metrische Gewinde unterscheiden d) Befestigungs- und Bewegungsgewinde nennen e) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen f) Kühl- und Schmiermittel auswählen und einsetzen	×			
2.6	Schneiden, Lochen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) mit Hand- und Hebelscheren zuschneiden b) mit Lochwerkzeugen lochen c) Trenn- und Schervorgang beschreiben d) die Bedeutung des Niederhaltens und des Schneidenspiels erklären e) Kräfte beim Trennen und Scheren nennen f) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen	×			
2.7	Biegen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Blech- und Profiltteile im Schraubstock und mit Biegevorrichtungen kaltbiegen b) Biegewerkzeuge und Hilfseinrichtungen unterscheiden, verwenden und pflegen c) Biegewiderstand, Biegeradius und Neutrale Faser erklären d) gestreckte Längen berechnen e) Form- und Gefügeänderungsverhalten der Werkstoffe beim Biegen beschreiben	×			
2.8	Richten (§ 3 Nr. 2 Buchstabe h)	a) Halbzeuge unterschiedlicher Werkstoffe kaltrichten	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		b) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen c) Form- und Gefügeänderungsverhalten der Werkstoffe beim Richten beschreiben	×			
2.9	Stoßen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe i)	a) Werkstück und Werkzeug spannen b) einfache Werkstücke auf Maßhaltigkeit stoßen c) Anwendungsmöglichkeiten der Waagrechtstoßmaschine nennen	×			7
2.10	Drehen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe k)	a) Werkstück und Werkzeug spannen b) einfache Werkstücke zentrieren, plan- und langdrehen sowie abstechen c) Anwendungsmöglichkeiten von Zug- und Leitspindeldrehmaschinen nennen d) Drehwerkzeuge nennen e) Spannzeuge für Werkstück und Werkzeug nennen f) Kühl- und Schmiermittel auswählen und einsetzen	×			
3	Grundfertigkeiten der Füge- und Trenntechnik (§ 3 Nr. 3)					13
3.1	Schrauben, Stiften, Keilen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Schraubverbindungen herstellen b) Schrauben sichern c) Schrauben, Muttern, Scheiben und Sicherungselemente unterscheiden und verwenden d) Stift-, Feder- und Keilverbindungen herstellen e) Federn sichern f) Arten von Stiften, Federn und Keilen unterscheiden und deren Anwendung zuordnen g) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen	×			
3.2	Nieten (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) einfache Kaltnietverbindungen herstellen	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		b) den Nietvorgang beschreiben c) Nietarten und -werkstoffe nennen d) zugehörige Werkzeuge unterscheiden, verwenden und pflegen	×			
3.3	Gasschmelzschweißen, Brennschneiden (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Schweißnähte vorbereiten b) einfache, nicht abnahmepflichtige Gasschmelzschweißarbeiten ausführen c) Verfahren des Gasschmelzschweißens nennen d) schweißbare Metalle nennen e) Nahtformen und Stoßarten unterscheiden und deren zeichnerische Darstellung lesen f) Ursachen und Auswirkungen von Schweißfehlern nennen g) einfache Brennschneiderarbeiten ausführen h) das Verfahren des Brennschneidens beschreiben i) Arten, Anwendung und Pflege der Schweiß- und Brenngeräte und des Zubehörs beschreiben k) die Auswirkung der Wärmespannung nennen	×			
3.4	Lichtbogenschweißen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) einfache, nicht abnahmepflichtige Lichtbogenschweißarbeiten ausführen b) Arten und Anwendung der gebräuchlichen Elektroden und der Schweißgeräte beschreiben	×			
4	Umgehen mit den im Bergbau gebräuchlichen Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 4)					
4.1	maschinelle Betriebsmittel (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) maschinelle Betriebsmittel aufstellen, montieren und demontieren b) installierte Anlagen bedienen und warten c) Sicherungsmaßnahmen vor Inbetriebsetzen und nach Außerbetriebsetzen anwenden d) Bedienungs- und Wartungspläne lesen		×		15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		e) Grundbegriffe mechanischer, hydraulischer, pneumatischer und einfacher elektrischer Vorgänge an maschinellen Betriebsmitteln nennen f) Arten und Aufgaben von Bedienungselementen unterscheiden g) Arten, Aufbau und Funktion von maschinellen Betriebsmitteln beschreiben		×		
4.2	elektrische Anlagen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) mit ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, Kabeln und Leitungen umgehen b) elektrische Anlagen vor äußeren Einwirkungen schützen c) elektrische Anlagen bei Gefahr abschalten d) einfache Meßgeräte ablesen e) Arten von elektrischen Tastern, Schaltern, Trennern, Motorschutzschaltern und Steuergeräten nennen f) Brände an elektrischen Anlagen bekämpfen		×		10
4.3	Hebezeuge (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Lasten anschlagen und dabei — das Gewicht abschätzen, — Anschlagmöglichkeiten beachten, — geeignetes Anschlaggeschirr auswählen und — Gefahrenpunkte beachten b) im Zusammenhang mit der Verwendung von Seilen und Ketten — Seile warten, — Seile und Kettenglieder trennen und — Kettenverbindungen herstellen c) Verschleiß, Korrosion und Überlastungserscheinungen an Ketten und Seilen erkennen und beachten und über Arten, Tragfähigkeit und Anwendung von Ketten und Seilen Auskunft geben d) mit Hebezeugen umgehen, insbesondere — das Hebezeug nach dem Gewicht der Last auswählen, — den Anschlagpunkt für das Hebezeug auswählen und sichern, — die Last unter Berücksichtigung der Gefahrenpunkte ziehen, heben und senken, — Aufbau und Funktion von Hebezeugen beschreiben und — das Hebezeug warten		×		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
4.4	Rohr- und Schlauchleitungen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d)	a) Rohre vorbauen und abschlagen b) Abzweigstücke, Endstücke und Armaturen ein- und ausbauen c) die Dichtigkeit überprüfen d) Druckschläuche verlegen, anschließen und überprüfen e) Schlauchverbindungen herstellen f) Arten, Weiten und Verbindungsstücke von Rohren und Schläuchen nennen und deren Anwendung erklären		×		
4.5	pneumatische und hydraulische Anlagen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Anlagen nach Montageplänen montieren b) Anlagen bedienen, regeln und warten c) Drücke ablesen und einstellen		×		6
5	Ermitteln und Beseitigen von Störungen an Betriebsmitteln sowie Abgeben von Schadensmeldungen (§ 3 Nr. 5)	a) Störungsursachen erkennen und beseitigen, Störungs- und Verschleißanzeichen erkennen und einfache Störungen beseitigen b) systematische Fehlersuche betreiben c) Störungsursachen und Schadensumfang beurteilen und Störungs- und Schadensmeldungen abgeben		×		6
6	Grubensicherheit (§ 3 Nr. 6)	a) Explosions- und Brandschutzeinrichtungen sowie Staubbekämpfungseinrichtungen einbauen b) mit Feuerlöscheinrichtungen umgehen, Feuerlöschgeräte bedienen und Brände bekämpfen c) das Verhalten bei Unfällen und bei „Besonderen Betriebsereignissen“ beschreiben d) Erste Hilfe leisten (Nothelfer-Ausbildung)		×		4
7	Nachrichtenübermittlung, Verständigung im Grubenbetrieb (§ 3 Nr. 7)	a) mit optischen und akustischen Signalanlagen umgehen b) Meldungen abfassen und weitergeben		×		5
8	Einrichtungen für die Wetterführung (§ 3 Nr. 8)	a) Wettertüren und Wetterblenden einbauen b) Lutten und Luttenlüfter vorbauen, verbinden, ausrichten und abdichten sowie ausbauen c) Luttenleitungen überprüfen und in Betrieb nehmen		×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr			zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	3	
1	2	3	4			5
9	Ausrichten, Vorrichtungen, Gewinnen (§ 3 Nr. 9)	a) nach markscheiderischen Angaben arbeiten b) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere — Firste und Stöße beräumen, — vorpfänden, — vorläufigen Ausbau einbringen und — Schutz-, Arbeits- und Montagebühnen errichten c) Bohr- und Sprengbilder lesen, Bohrlochverlauf, -tiefe und -abstände nach Bohr- und Sprengbild bestimmen d) Bohrlöcher ansetzen und bohren und dabei Lagerungs- und Gesteinsverhältnisse berücksichtigen, Bohrarbeiten ausführen und Bohrverfahren beschreiben e) das sicherheitlich richtige Verhalten bei der Sprengarbeit beschreiben f) Ort vor und nach der Sprengung sichern und das Verhalten nach Sprengversagern beschreiben			×	18
10	Hereingewinnen, Laden und Fördern (§ 3 Nr. 10)	a) das Mineral unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Lagerstätte lösen und den Arbeitsplatz sichern b) das Mineral und/oder das Nebengestein von Hand, mit Lademaschinen oder mit Ladeeinrichtungen laden c) das Mineral und Nebengestein mit Fördermitteln und Transportanlagen fördern d) Ausbau im Gewinnungsbereich entsprechend den Verhältnissen der Lagerstätte einbringen und umsetzen e) Ausbauteile in Gewinnungs- und Gesteinsstrecken entsprechend den Verhältnissen der Lagerstätte einbringen, verstärken und auswechseln f) das Einbringen von Versatz entsprechend den Verhältnissen der Lagerstätte beschreiben			×	24
11	Unterhalten von Grubenbauen (§ 3 Nr. 11)	Unterhaltungsarbeiten entsprechend den Verhältnissen der Lagerstätte ausführen			×	5
12	Transportieren und Lagern von Maschinen und Material (§ 3 Nr. 12)	a) Fördermittel be- und entladen b) Fördergut lagern und stapeln c) Materialstapel sichern			×	5

**Verordnung
zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung
Vom 30. Juni 1976**

Auf Grund des § 10 Nr. 6 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 8. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen verordnet:

Artikel 1

Die Bausparkassen-Verordnung vom 16. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 41) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Zahl „6000,—“ durch die Zahl „10000,—“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Bausparkassen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Dr. Bähre

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 3. Juli 1976

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1017
	9510-1	

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 6. 76 Erste Verordnung zur Änderung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) <small>96-1-2-53</small>	120 1. 7. 76	12. 8. 76

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 304. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Mai 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 116 vom 25. Juni 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.